

I. KRITERIEN FÜR DIE UNIVERSITAS-AUSTRIA-ZERTIFIZIERUNG DOLMETSCHEN

II. ALLGEMEINE VERFAHRENSREGELN

I. KRITERIEN FÜR DIE UNIVERSITAS-AUSTRIA-ZERTIFIZIERUNG DOLMETSCHEN

Die **UNIVERSITAS-Austria-Zertifizierung** soll die Öffentlichkeit sowie die Mitglieder des Verbandes über die als DolmetscherInnen tätigen zertifizierten Verbandsmitglieder informieren.

Eine regelmäßig aktualisierte Fassung der Liste aller UNIVERSITAS-Austria-zertifizierten DolmetscherInnen ist unter www.universitas.org im Internet abrufbar. Interessierte Stellen sowie potenzielle KongressveranstalterInnen können über die Suchfunktion auf der Website erfahrene, in Österreich tätige DolmetscherInnen und deren Sprachkombinationen in Erfahrung bringen.

Eine **UNIVERSITAS-Austria-Zertifizierung** können einerseits KonferenzdolmetscherInnen, die sowohl konsekutiv als auch simultan dolmetschen, andererseits DolmetscherInnen, die ausschließlich konsekutiv arbeiten, erhalten. Alle gerichtlich zertifizierten KollegInnen sind entsprechend gekennzeichnet.

Um AuftraggeberInnen die Sicherheit zu geben, dass die von ihnen engagierten Verbandsmitglieder über die für eine hochwertige Leistung erforderliche Erfahrung verfügen, ist die UNIVERSITAS-Austria-Zertifizierung an nachstehende Voraussetzungen gebunden:

1. **Ordentliche Mitgliedschaft** bei UNIVERSITAS Austria von mindestens 2 Jahren.
2. **Schriftliches Ansuchen** (zu richten an das Sekretariat).

QUALIFIKATIONSERFORDERNISSE

3. **Studienabschluss** (mindestens Magister/-ra bzw. MA) im Bereich Dolmetschen oder bei einem anderen Abschluss des Translationsstudiums äquivalenter Nachweis der Qualifikation als DolmetscherIn (mindestens 20 ECTS-Punkte aus Dolmetschübungen, nachgewiesen durch Zeugnisse aus einem Translationsstudium, das einen MA-Abschluss vorsieht). Bei GebärdensprachdolmetscherInnen wird ferner das Abschlusszeugnis der GESDO-Ausbildung in Linz anerkannt. Außerdem können DolmetscherInnen, die nachweislich den Concours oder die Akkreditierungsprüfung der EU bestanden haben, die Zertifizierung beantragen.

4. **Einhaltung** der Berufs- und Ehrenordnung.

5. **Zahlung** des Mitgliedsbeitrages.

PRAXISNACHWEIS – DOLMETSCHTAGE

6. **Nachweis** von zumindest 36 Dolmetschtagen oder -halbtagen innerhalb der letzten 3 Jahre, davon mindestens 24 simultan (bei Beantragung einer C-Sprache zumindest 1/3 der nachzuweisenden Dolmetschtage auch aus der C-Sprache).

BerufseinsteigerInnen können höchstens 1/3 dieser Tagesanzahl durch die doppelte Anzahl von Stage-Tagen ersetzen.

Die UNIVERSITAS-Austria-Zertifizierung kann auch nur für Konsekutivdolmetschen beantragt werden, dabei sind ebenso 36 Dolmetschtage oder -halbtage nachzuweisen.

Der Ausschuss für Dolmetschen kann stichprobenartig um einen Beleg der Dolmetschaufträge (Honorarnote + Kopie Kontoauszug) ersuchen.

BEFÜRWORDUNGEN

7. **Befürwordungen** durch mindestens 3 FachkollegInnen, die seit mindestens 2 Jahren UNIVERSITAS-Austria-zertifiziert und in den von den BewerberInnen beantragten Sprachkombinationen als KonferenzdolmetscherInnen tätig sind sowie die BewerberInnen in der betreffenden Sprachkombination gehört haben.

Für jede beantragte Sprachrichtung ist mindestens eine Befürwordung durch eine Kollegin/einen Kollegen mit derselben Kombination (oder höher) notwendig.

Für jede Erweiterung der Sprachkombination sind mindestens 2 BefürworderInnen sowie 24 nachgewiesene Dolmetschtage bzw. -halbtage in den letzten 3 Jahren erforderlich.

NUR KONSEKUTIV

AntragstellerInnen, die sich ausschließlich als KonsekutivdolmetscherInnen UNIVERSITAS-Austria-zertifizieren lassen wollen, benötigen für ein Sprachenpaar die Befürwordung von mindestens 2 FachkollegInnen. Für allfällige weitere Sprachenpaare gelten die Bedingungen für die Erweiterung der Sprachkombination.

Für Befürwordungen sind die hierzu vorgesehenen Formulare zu verwenden.

AUSNAHMEREGLUNGEN

Falls obige Voraussetzungen nicht erfüllbar sind, sind in Ausnahmefällen Befürwordungen auch durch die nachstehend angeführten Personen zulässig:

- Mitglieder, die mit einer anderen Sprachkombination UNIVERSITAS-Austria-zertifiziert sind und mit den BewerberInnen bei Veranstaltungen im selben Team gearbeitet haben;
- AIIC-Mitglieder, welche die Sprachkombination(en) der BewerberInnen haben und mit diesen im selben Team gearbeitet haben. Diese sollten als AIIC-Mitglieder im Antrag gekennzeichnet werden;

A-1190 WIEN, GYMNASIUMSTRASSE 50 | Tel.: 368 60 60 | Fax: 368 60 60

E-Mail: info@universitas.org | Web: www.universitas.org

Mitglied der Fédération Internationale des Traducteurs

- bei Gebärdensprache Mitglieder des Österreichischen Gebärdensprach-DolmetscherInnen und – ÜbersetzerInnen-Verbandes ÖGSDV;
- In begründeten Ausnahmefällen kann eine dieser Befürwortungen durch eindeutige Referenzen seitens maßgeblicher AuftraggeberInnen ersetzt werden.

SELTENE SPRACHEN

8. Bei Anträgen auf UNIVERSITAS-Austria-Zertifizierung von DolmetscherInnen, die keine BefürworterInnen für ihre Sprachkombination haben, weil sie nur konsekutiv (und daher alleine) dolmetschen bzw. eine „seltene“ Sprachkombination haben, gilt das Bestehen einer Testdolmetschung als Kriterium für die UNIVERSITAS-Austria-Zertifizierung, wobei die Jury aus zumindest 2 FachkollegInnen mit UNIVERSITAS-Austria-Zertifizierung für die beantragte Sprachkombination besteht (sofern vorhanden). Falls diese nicht vorhanden sind, besteht die Jury aus zumindest 2 UNIVERSITAS-Austria-zertifizierten FachkollegInnen, die von 2 SprachexpertInnen für die beantragte Sprache unterstützt werden.

9. Da die Aufnahmebedingungen der AIIC weitaus strenger sind als jene von UNIVERSITAS Austria, werden Mitglieder der AIIC, die einen Antrag auf UNIVERSITAS-Austria-Zertifizierung stellen, mit ihrer bei der AIIC angegebenen Sprachkombination aufgenommen. Diese müssen jedoch das Kriterium der zweijährigen UNIVERSITAS-Austria-Mitgliedschaft erfüllen und 36 Dolmetschtage in den letzten 3 Jahren nachweisen. Auch bleibt die Einspruchsmöglichkeit nach Aufnahme bestehen.

10. UNIVERSITAS-Austria-zertifizierte DolmetscherInnen sind verpflichtet, regelmäßig Fortbildungen zu besuchen, zumindest 2 Fortbildungsveranstaltungen in einem Zeitraum von 5 Jahren.

II. ALLGEMEINE VERFAHRENSREGELN

Nach Prüfung und Billigung durch den Ausschuss für Dolmetschen werden die Anträge unter Anführung von Sprachkombinationen und BefürworterInnen dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt und nach Annahme durch diesen in der nächstfolgenden Ausgabe des Mitteilungsblatts des Verbandes veröffentlicht.

Erfolgt innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Versand der betreffenden Ausgabe des Mitteilungsblatts kein schriftlicher Einspruch, wird die UNIVERSITAS-Austria-Zertifizierung wirksam.

Sollte der Vorstand bzw. Ausschuss für Dolmetschen dem Ansuchen nicht stattgeben bzw. innerhalb der vorgesehenen Frist ein Einspruch erhoben werden, so haben die BewerberInnen das Recht, persönlich vom Vorstand gehört zu werden. Bei nochmaliger Ablehnung steht den Ansuchenden das Recht zu, an die Mitgliederversammlung zu berufen.

A-1190 WIEN, GYMNASIUMSTRASSE 50 | Tel.: 368 60 60 | Fax: 368 60 60

E-Mail: info@universitas.org | Web: www.universitas.org

Mitglied der Fédération Internationale des Traducteurs

Frühestens zwei Jahre nach einer erfolgten Ablehnung hat das abgelehnte Mitglied die Möglichkeit, einen neuerlichen Antrag, verbunden mit dem Nachweis von 24 Dolmetschtagen bzw. -halbtagen, die nach dem Zeitpunkt der Ablehnung erbracht worden sind, zu stellen.

Der Ausschuss für Dolmetschen ist berechtigt, dem Vorstand im Falle seltener Sprachkombinationen (bei bereits vorhandener Berufserfahrung der AntragstellerInnen) Sonderregelungen vorzuschlagen.

Bei schweren Verstößen gegen die Berufs- und Ehrenordnung der UNIVERSITAS Austria und bei nachgewiesenen gravierenden fachlichen Mängeln wird der Vorstand die UNIVERSITAS-Austria-Zertifizierung aberkennen. Die Betroffenen haben die Möglichkeit, vom Vorstand gehört zu werden, und können außerdem die Schiedskommission anrufen.

ALLE OBEN ERWÄHNTEN FORMULARE LIEGEN IM SEKRETARIAT AUF UND KÖNNEN VON DER WEBSITE HERUNTERGELADEN WERDEN.